

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1 Geltungsbereich
 - 1.1 Wir bestellen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Andere Bestimmungen, insbesondere die Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob wir diese ausdrücklich zurückgewiesen haben oder nicht. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen sowie die Ausführung einer Vertragspflicht oder Handlung durch uns bedeutet keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
 - 1.2 Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns sowie der AEB zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses genügt eine einfache E-Mail.
 - 1.3 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Abs. 1 BGB. Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
 - 1.4 Insoweit sich aus den AEB nichts Abweichendes ergibt und gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist, genügt eine einfache E-Mail der Schriftform.
- 2 Bestellungen, Vertragsschluss
 - 2.1 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn wir diese schriftlich erteilen. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns.
 - 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer maximalen Frist von einer Woche im Wege der verbindlichen Auftragsbestätigung anzunehmen.
- 3 Preise, Zahlungsbedingungen
 - 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten für eine Lieferung „frei Haus“ (DDP INCOTERMS® 2010) einschließlich Verpackung an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Preiserhöhungen gegenüber den vereinbarten Preisen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
 - 3.2 Rechnungen sind mit allen erforderlichen Nachweisen und Bezugnahme auf die Bestelldaten zu erstellen. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen nicht vor Vorlage prüfbarer Rechnungen zu laufen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der jeweiligen Rechnung gesondert aufzuführen.
 - 3.3 Sofern keine abweichenden Zahlungskonditionen vereinbart wurden, können wir Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 2% Skonto netto zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer leisten. Alternativ können wir Zahlungen innerhalb von 45 Kalendertagen netto ohne Abzug zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer leisten. Die Fristen beginnen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung. Im Falle mangelhafter Lieferung beginnt die Frist nicht vor einer mangelfreien Lieferung.
 - 3.4 Zahlungsvornahme durch uns stellt keine Anerkennung von Konditionen und Preisen, die nicht zuvor schriftlich vereinbart waren, dar. Der Zahlungszeitpunkt hat auf die uns zustehenden Rüge- und Mängelrechte keinen Einfluss.
- 4 Lieferung, Liefertermine und -fristen, Vertragsstrafe
 - 4.1 Lieferungen innerhalb Deutschland erfolgen „frei Haus“ (DDP INCOTERMS® 2010) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Internationale Lieferungen erfolgen „frei Haus“ (DAP INCOTERMS® 2010) an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift.
 - 4.2 Sofern im Einzelfall von „frei Haus“ (DDP oder DAP INCOTERMS® 2010) abweichende Lieferbedingungen vereinbart werden, nach denen nicht der Lieferant für die Transportversicherungen sowie die Kosten dafür verantwortlich ist, haben wir uns selbst gegen Transportschäden abgesichert. Der Lieferant hat daher dem Spediteur mitzuteilen, dass wir insoweit ausdrücklich die Eindeckung einer gesonderten Transport- oder Lagerversicherung (Ziffer 21 ADSp) oder einer gesonderten Haftungsversicherung (Ziffer 29 ADSp) (zusammen „Transportversicherungen“) durch den vom Lieferanten beauftragten Spediteur untersagen. Berechnet uns ein Spediteur Kosten, die mit dem Abschluss von Transportversicherungen in Zusammenhang stehen, sind wir berechtigt, diese Kosten von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen.
 - 4.3 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Versandanschrift bzw. Empfangsstelle. Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, ist die erfolgreiche Abnahme maßgebend.
 - 4.4 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten werden können. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine oder -fristen ein beschleunigter Transport der Ware erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen.
 - 4.5 Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 4.6 Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten sind wir, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, vom Lieferanten Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vom Verzug betroffenen Lieferwerts für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwerts, zu verlangen. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 4.7 Eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich zuvor vereinbart worden ist. Anderenfalls haben wir das Recht, die Lieferung auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. Auch wenn wir eine solche Lieferung annehmen, beginnt die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 3.3 nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- 5 Verpackung, Kennzeichnung, Qualitätssicherung
- 5.1 Der Lieferant hat umweltfreundliche Verpackungsmaterialien einzusetzen. Die Rücknahmepflicht des Lieferanten für Verpackungen richtet sich nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung. Wir stellen mitgelieferte Verpackungen dem Lieferanten EXW (INCOTERMS® 2010) zur Abholung zur Verfügung.
- 5.2 In sämtlichen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung etc. sind die von uns vorgeschriebenen und in der Bestellung benannten Bestellzeichen, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang der Vertragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken.
- 5.3 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die verschuldete Nichtbeachtung dieser Abwicklungs- und Versandvorgaben durch ihn oder die von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen und Sublieferanten entstehen. Sämtliche Lieferungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorgaben nicht angenommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen bei der Lieferung durch Untersuchung festzustellen.
- 5.4 Wir behalten uns weiterhin vor, nicht eindeutig identifizierbare Lieferungen und Lieferungen, die einen Datencode älter als 12 Monate oder ein Mindesthaltbarkeitsdatum von weniger als sechs Monaten aufweisen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen.
- 5.5 Der Lieferant schuldet Bevorratung von Ersatzteilen für die Waren für den Zeitraum der erfahrungsgemäßen Lebensdauer der Ware. Im Falle von auf die Waren bezogenen PCN (Product Change Notification) -/EOL (End-of-life)-Informationen ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Weiterbelieferung zu ergreifen und uns unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung darüber zu informieren. Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmäßig bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Abkündigungen zu erkundigen, uns über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und uns die diesbezüglichen Datenblätter, Muster etc. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Ab Eingang einer Abkündigungsmitteilung erhalten wir für sechs Monate die Option, weitere Bestellung zu den zum Zeitpunkt des Eingangs der Abkündigungsmitteilung geltenden Konditionen bei dem Lieferanten zu platzieren.
- 5.6 Der Lieferant hat uns alle Dokumentationen, welche für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung der Waren benötigt werden, rechtzeitig, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 5.7 Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Qualität der an uns gelieferten Waren. Etwaige Abstimmungen qualitätssichernder Maßnahmen mit uns entheben den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird dieser Zielsetzung durch eine entsprechende Warenausgangsprüfung vor Auslieferung an uns entsprechen.
- 5.8 Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und weist uns dieses auf Anforderung nach. Der Lieferant gewährleistet, dass die zur Herstellung bzw. Distribution der Waren angewandten Produktions- bzw. Distributionsverfahren dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Vor Änderung von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Waren wird der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen, so dass wir prüfen können, ob sich die Änderung nachteilig auswirken kann.
- 6 Kaufmännische Untersuchung und Mängelrüge
- Wir werden die Lieferung im Rahmen der nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang binnen angemessener Frist vorgenommenen Wareneingangskontrolle auf Identität, inhaltliche Übereinstimmung zwischen Einzelabruf und Lieferung sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden untersuchen und erkennbare Mängel dem Lieferanten innerhalb einer Woche ab Lieferung, aufgetretene versteckte Mängel innerhalb einer Woche ab Entdeckung mitteilen. Eine Überprüfung der Lieferung auf Menge und Identität sowie anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch uns ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung besteht nicht.
- 7 Mängelrechte
- 7.1 Der Lieferant hat die Lieferungen mangelfrei zu erbringen und von ihm zusätzlich übernommene Garantien einzuhalten.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an den Waren sofort nach eigener Kenntniserlangung, spätestens nach Mängelrüge zu beseitigen. Die im Rahmen einer Mängelrüge durch uns erfolgende Behauptung eines Mangels ist zunächst ausreichend.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 7.3 Nach Erhalt unserer Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, uns innerhalb einer Frist von maximal zehn Arbeitstagen eine Darstellung zur Mangelursache, Mangelermittlung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Mangelbehebung vorzulegen. Wenn es sich nicht um einen einzelnen Herstellungsfehler handelt, oder der Mangel auf einen Kernprozess zurück zu führen ist, erwarten wir diese Stellungnahme in Form eines 8D-Berichts. Wir haben, unbeschadet der uns zustehenden, weitergehenden gesetzlichen Mängelrechte, das Recht, vom Lieferanten Erstattung der bei uns bis zur vollständigen Mangelbeseitigung angefallenen internen Bearbeitungs-, Prüf- und Sortierkosten – einschließlich der Kosten für durch uns im Rahmen der Mangelermittlung erstellter bzw. veranlasster Prüfberichte – zu verlangen, soweit der festgestellte Mangel nicht nachweislich durch uns zu vertreten ist.
- 7.4 Nach erfolgter Mängelrüge sind alle beim Lieferanten und bei uns vorhandenen Lagerbestände auf Kosten des Lieferanten zu überprüfen. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten; dies gilt in gleichem Maße für die Werkstoffnachweise der vom Lieferanten bezogenen Vormaterialien.
- 7.5 Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung Mangelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung mangelfreier Waren zu verlangen. Zugehörige Lieferdokumentation ist, soweit erforderlich, ebenfalls unverzüglich durch den Lieferanten zu korrigieren.
- 7.6 Die im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Nach erfolglosem Ablauf einer für die Mangelbeseitigung oder für die Neulieferung gesetzten, angemessenen Frist können wir vom Vertrag zurücktreten, einen Deckungskauf vornehmen oder den vereinbarten Preis verhältnismäßig mindern. Die für einen etwaigen Aus- und erneuten Einbau erforderlichen Kosten im Rahmen der Nacherfüllung oder Neulieferung, trägt der Lieferant.
- 7.7 In Fällen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden oder sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere im Falle eines drohenden Produktionsstillstandes bei uns oder einem unserer Kunden, sind wir berechtigt, Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten sofort ohne Setzen einer angemessenen Frist selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn wir den Lieferanten ergebnislos versucht haben zu erreichen. Dies entbindet uns nicht, ihn unverzüglich von solchen Maßnahmen zu unterrichten. Wir sind in jedem Fall auch berechtigt, Ersatz der verursachten Kosten, Schäden und nachgewiesener vergeblicher Aufwendungen sowie sämtlicher zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 7.8 Wir behalten uns vor, Stichprobenprüfungen nach AQL Klasse 0,40 gemäß ISO 2859 bzw. 3951 vorzunehmen und sind berechtigt, bei hierbei festgestellter Überschreitung der nach dieser ISO-Norm zulässigen Fehlerquote die gesamte Lieferung entschädigungslos zurückzuweisen. Ebenso sind wir bei festgestellter Überschreitung einer Fehlerquote von 10 (zehn) ppm bei Katalogartikeln bzw. von 200 (zweihundert) ppm bei Zeichnungsteilen zur entschädigungslosen Zurückweisung der gesamten Lieferung berechtigt.
- 7.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung der Waren. Bei Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung beginnt die Frist für den nachgebesserten Mangel neu zu laufen.
- 8 Produkthaftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherung
- 8.1 Der Lieferant haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden, nach den gesetzlichen Regelungen. Soweit der Lieferant insbesondere für einen Produktschaden i.S.d. ProdHaftG oder nach den §§ 823 ff. BGB verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, uns etwaige nachgewiesene notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern diese Rückrufaktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nichtvermögensrechtlicher – Schäden zur Durchführung einer Rückrufaktion veranlassen würden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5.000.000 (fünf Millionen) Euro pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte bezüglich der letzten durch den Lieferanten bestätigten Bestellung aufrecht zu erhalten. Diese Versicherung muss eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Schäden durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Weiterverarbeitung bzw. Weiterbearbeitung sowie Aus- und Einbaukosten) und das Risiko für USA und Kanada in angemessener Höhe abdecken.
- 8.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9 Beachtung rechtlicher Vorgaben, Exportkontrolle, RoHS, REACH
- 9.1 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile

Allgemeine Einkaufsbedingungen

davon allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

9.2 Der Lieferant hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte eine Ware oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen.

9.3 Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon konform zu den Anforderungen der Richtlinie 2002/95/EG („RoHS“) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Damit gilt auch die Konformität zu den EU-Richtlinien 2011/65 (RoHS 2) und 2015/863 (RoHS 3).

9.4 Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Lieferant stellt uns entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und Art. 33 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Die Informationen sind an REACH@first-sensor.com zu richten. Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedstaaten haben, verpflichten sich, uns bei Auftragsbestätigung die entsprechende REACH-Registrierungsnummer zu übermitteln.

9.5 Der Lieferant stellt uns bei festgestellten und von ihm zu vertretenden Verstößen gegen eine der in Ziffer 9.1 bis 9.4 genannten Bestimmungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche uns daraus entstehenden Schäden.

10 Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Wir behalten uns an sämtlichen im Zusammenhang mit der gegenüber dem Lieferanten erfolgten Bestellung und vertragsgemäßen Lieferung durch den Lieferanten durch uns zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise in die Verfügungsgewalt des Lieferanten gelangten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumentationen (zusammen „Dokumentationen“) sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Dokumentationen dürfen daher ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Dokumentationen

sind durch den Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Bestell- bzw. Lieferungsabwicklung zu verwenden und nach deren vollständigem Abschluss unaufgefordert und unverzüglich an uns ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben.

10.2 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

10.3 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen und im Übrigen schad- und klaglos zu halten. Diese Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen. Weitere Mängelansprüche bleiben unberührt.

10.4 Der Lieferant verfügt gegebenenfalls über gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Patente, Marken, Gebrauchs-, sowie Geschmacksmuster und dergleichen, die für die Waren einschlägig sind. Der Lieferant räumt uns an diesen Rechten kostenlos weltweit und für die Lebensdauer der Waren ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Weiterübertragung auf unsere Kunden und deren Kunden ein, soweit das Inverkehrbringen, der Auf- und Einbau und die Benutzung der Waren betroffen ist. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Vorlieferanten gleichfalls zu einer entsprechenden Rechtseinräumung zu unseren Gunsten zu verpflichten.

11 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

11.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, bestehen nicht.

11.2 Beistellungen (z.B. von uns gelieferte Produkte zum Einbau in die zu liefernden Waren), welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben ebenso in unserem uneingeschränkten Eigentum wie dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen.

11.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für uns. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Werden Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den anderen vermischten oder verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Führt die Vermischung oder Verbindung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber unserer Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für uns.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

11.4 Dem Lieferanten beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der für uns herzustellenden Lieferungen einsetzen.

11.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Etwaige Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

12 Geheimhaltung

12.1 Sofern wir mit dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gilt diese entsprechend für alle Informationen, die im Zusammenhang mit einer Lieferung oder anderweitig offengelegt werden. In allen anderen Fällen gelten die folgenden Regelungen:

12.2 Der Lieferant hat alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Lieferung in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form offengelegt und als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet wurden bzw. aus ihrem Wesen heraus vertraulich sind („Vertrauliche Informationen“), geheim zu halten. Dies gilt nicht für Informationen, die (i) allgemein bekannt sind oder rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht werden, (ii) dem Lieferanten rechtmäßig bekannt waren, bevor er sie von uns erhalten hat, (iii) der Lieferant ohne Rückgriff auf oder Verwendung der von uns erhaltenen Informationen selbständig entwickelt hat, (iv) der Lieferant rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von Dritten, die diese Informationen ihrerseits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erworben haben, erhalten hat, (v) der Lieferant aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen hat; in diesem Fall hat er uns vor der Offenlegung zu informieren und den Umfang einer solcher Offenlegung soweit wie möglich einzuschränken. Der Lieferant darf die Vertraulichen Informationen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung bekannt- oder weitergeben. Die Weitergabe der Vertraulichen Informationen an Mitarbeiter und Beauftragte ist nur in dem Umfang gestattet, wie dies zur Durchführung der dem Lieferanten obliegenden vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

12.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch zeitlich unbegrenzt nach vollständiger Abwicklung der Lieferungen. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen nicht für über die Vertragsdurchführung hinausgehende eigene Zwecke nutzen. Dem Lieferanten sind werbliche Hinweise, gleich welcher Art und Umfang, auf die zwischen uns und dem Lieferanten bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere Referenzkundenbenennungen, nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer Verletzung der vorbenannten Geheimhaltungsverpflichtungen entstehen.

13 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

13.1 Gesetzlich vorgesehene Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns unter den dort genannten Voraussetzungen zu. Insbesondere sind wir bei mangelhaften oder unvollständigen Lieferungen berechtigt, in Abhängigkeit vom Umfang der mangelhaften oder unvollständigen Lieferung die Zahlung eines angemessenen Teilwerts der Lieferung einzubehalten, bis die jeweils geschuldete Lieferung in vollem Umfang und mangelfrei an uns erfolgt ist.

13.2 Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13.3 Eine vollständige oder teilweise Abtretung von Rechten und Pflichten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Uns ist die Abtretung der uns obliegenden Rechte und Pflichten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

14 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift.

14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

15 Sonstiges

15.1 Die Änderung der Firma des Lieferanten, die Verlegung seines Geschäftsbetriebes und ein Wechsel des Inhabers oder der Gesellschafter des Lieferanten sind uns unverzüglich anzuzeigen.

15.2 Im Falle von Unklarheiten gilt die deutsche Fassung unserer AEB als allein verbindlicher Text für die rechtliche Wirksamkeit und Auslegung der AEB.